

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

## Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 (ÖSET-VO 2016) geändert wird

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Jänner 2016 bis Ende des Jahres 2017 verpflichtet ist (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 – ÖSET-VO 2016), wird wie folgt geändert:

### Einspeisetarife für Ökostrom aus Photovoltaikanlagen

§ 5. (1) Der Tarif für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von über 5 kW<sub>peak</sub> bis 200 kW<sub>peak</sub>, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht sind, wird wie folgt festgesetzt:

bei Antragstellung und Vertragsabschluss im Jahr 2016..... 8,24 Cent/kWh.

Als Investitionszuschuss für die Errichtung werden zusätzlich 40% der Errichtungskosten, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 375 Euro/kW<sub>peak</sub> gewährt.

(2) und (3) ...

### Einspeisetarife für Ökostrom aus neuen oder revitalisierten Kleinwasserkraftanlagen

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) Die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens ist durch das Gutachten eines Ziviltechnikers nachzuweisen.

(5) ...

### Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

### Einspeisetarife für Ökostrom aus Photovoltaikanlagen

§ 5. (1) Der Tarif für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von über 5 kW<sub>peak</sub> bis 200 kW<sub>peak</sub>, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht sind, wird wie folgt festgesetzt:

1. bei Antragstellung und Vertragsabschluss im Jahr 2016..... 8,24 Cent/kWh;

2. bei Antragstellung und Vertragsschluss im Jahr 2017..... 7,91 Cent/kWh.

Als Investitionszuschuss für die Errichtung werden zusätzlich 40% der Errichtungskosten, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 375 Euro/kW<sub>peak</sub> gewährt.

(2) und (3) ...

### Einspeisetarife für Ökostrom aus neuen oder revitalisierten Kleinwasserkraftanlagen

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) Die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens ist durch das Gutachten eines Ziviltechnikers oder eines technischen Sachverständigen nachzuweisen .

(5) ...

### Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. XX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.